

Ecole professionnelle à Cour-Lausanne : Liste de tirage des 150 délégations = Fachliche Fortbildungsschule in Cour-Lausanne : Ziehungsliste der 150 Anteilscheine

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **16 (1907)**

Heft 36

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

N^o 36.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Verens-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

N^o 36.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.95
2 mois „ 2.50
3 mois „ 3.60
6 mois „ 6.—
12 mois „ 10.—

Pour l'Etranger:

(inclus frais de port)
1 mois Fr. 1.60
2 mois „ 3.20
3 mois „ 4.50
6 mois „ 8.50
12 mois „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net 10 millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Verens.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

* Mois *

Vom 12. ds. an befinden sich die Bureaux des Schweizer Hotelier-Verens

St. Jakobstrasse 11.

A partir du 12 ct. les bureaux de la Société suisse des hôteliers seront transférés

St. Jakobstrasse 11

(rue Saint-Jacques 11).

Für die bis jetzt noch unbenutzt gebliebenen

Einzahlungsscheine

betr. Mitgliederbeitrag, Propagandakasse und Hotelführer setzen wir hiermit einen

zweiten Termin auf den 15. ds.

an, in der angenehmen Erwartung, nicht wieder das kostspielige System der Nachnahmen in Anwendung bringen zu müssen.

Das Zentralbureau.

Pour les

Bulletins de versement

concernant la cotisation, la Caisse de propagande et le Guide des hôtels, nous fixerons un

second terme au 15 ct.

dans l'espoir de ne pas être obligés de reprendre le système si coûteux des remboursements.

Le Bureau central.

Ecole professionnelle à Cour-Lausanne.

Fachliche Fortbildungsschule in Cour-Lausanne.

Liste de tirage des 150 délégations sortis au tirage pour 1906 remboursables à la Banque Cantonale à Lausanne contre envoi des délégations acquittées.

Ziehungsliste der für 1906 ausgelosten 150 Anteilsscheine, zahlbar bei der Kantonalbank in Lausanne gegen Einsendung der quittierten Anteilsscheine.

Nos.	Nos.	Nos.	Nos.	Nos.	Nos.	Nos.	Nos.
40	298	475	549	636	762	868	1073
56	302	480	550	637	766	879	1074
76	314	483	551	650	767	885	1100
100	333	492	554	651	771	896	1101
121	335	493	567	657	772	898	1102
130	340	496	571	670	787	928	1108
153	347	513	574	679	789	929	1110
155	369	514	575	693	790	930	1122
166	378	515	593	696	809	954	1123
184	387	516	595	700	810	956	1132
204	399	517	600	716	817	972	1133
225	407	518	601	718	818	976	1136
244	423	524	611	723	819	1003	1141
260	434	527	612	726	826	1014	1149
270	458	530	624	740	846	1023	1171
271	459	531	625	741	847	1026	1190
272	467	532	626	752	854	1041	1194
286	468	547	629	755	855	1049	
293	473	548	630	760	859	1054	

Franz Wegenstein-Bleuler †

Im Alter von 74 Jahren ist am 28. August unser Ehrenmitglied Herr F. Wegenstein-Bleuler in Neuhausen gestorben. In ihm verliert der Verein eines seiner verdienstlichsten Mitglieder.

Als vor 25 Jahren der Verein, zu dessen Gründung der Verstorbene viel beigetragen, ins Leben trat, war dessen erste Tat die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883. Herr Wegenstein setzte seine ganze Kraft und seinen ganzen Stolz an dieses Werk und ist es zum grössten Teil sein Verdienst, wenn die Schweiz. Hotellerie vor dem Publikum, dem sie an dieser Ausstellung zum ersten Mal technisch und statistisch vorgeführt wurde, einen Erfolg errungen, der für ähnliche spätere Veranstaltungen aufmunternd wirkte und dem Ansehen der Hotellerie förderlich war.

Während dem Ausstellungsjahr stand der Verstorbene als Präsident an der Spitze des Vereins und während 25 Jahren sass er als eifriges Mitglied in dessen Verwaltungsrat. Ein weiteres grosses Verdienst erwarb sich Herr Wegenstein zehn Jahre nach der Gründung des Vereins, als durch sein unermüdeliches Streben weiter Blick und sein klares Urteil haben in manchen schwierigen Fragen ausschlaggebend gewirkt. Auf seinen Sarg legte der Vorstand, der in corpore dem lieben Verstorbenen die letzte Ehre erwies, namens des Vereins einen Kranz nieder. Das Andenken des Dahingegangenen wird im Verein dauernd weiterleben.

Was Herr Wegenstein ausserhalb des Vereins war, darüber lesen wir in der öffentlichen Presse folgendes: „Herr Wegenstein stammte aus Oesterreich und kam als junger Mann in ein Hotel am Rheinfluss und schwang sich in Laufe der Jahre zum grossen Hotelbesitzer auf. Neben dem Schloss Laufen, das ihm seine Frau zugebracht hatte, besass er den Schweizerhof und das Hotel Bellevue. Er war ein glänzender Vertreter seines Faches, er erweiterte zu wiederholten Malen das frühere Hotel Weber und baute es zu einem erstklassigen Hotel in jedem Sinne aus. Für alle Verkehrsbestrebungen hatte er einen weiten Blick, auch hatte er viel getan zur Verteidigung des Rheinflusses gegen die Gier der Wasserrechtspetenten. Er hat wohl das meiste geleistet für die Hebung des Fremdenverkehrs in der Gegend von Schaffhausen: er legte neue Wege und Promenaden an und führte die Rheinflussbeleuchtungen ein; er war der Gründer und leitende Kopf des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Neuhausen. Für die einheimischen Weine hatte er viel Verständnis, er zeigte den Bauern, wie man durch sorgfältige Lese Qualitätsweine erzielen kann. In den letzten Jahren, nachdem er seine Gehöfte verkauft oder verpachtet hatte, widmete er sich dem öffentlichen Leben. Seit mehreren Amtsperioden sass er im grossen Räte, er war Mitglied der staatswirtschaftlichen Kommission und richtete hier sein Augenmerk mit Vorliebe auf die Schule.“

Er ruhe sanft!



Petition an das eidgen. Gesundheitsamt betr. das neue eidgen. Lebensmittelgesetz.

Die erweiterte Kommission zur Beratung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hat auf Antrag der Biennenzüchter einen Artikel zum Vorschlag erhoben, der nichts anderes bezweckt, als den Hotels, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern in den innern Dienst einzugreifen. Dieser Artikel enthält nämlich die Forderung, es sei an den Gefässen, die Kunsthonig enthalten und den Gästen vorgesetzt werden, in deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift das Wort „Kunsthonig“ anzubringen. Da der Vertreter des Hoteliervereins, dem es wahrscheinlich gelungen wäre, die Annahme dieses Paragraphen

zu verhindern, der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte, hat der Vorstand des Hoteliervereins beschlossen, von sich aus sofort gegen diese vexatorische Massregel Schritte zu unternehmen und hat an das eidgenössische Gesundheitsamt die nachstehende Petition gerichtet:

Basel, den 2. September 1907.

Herrn Dr. Schmid,
Vorsteher des Schweizer. Gesundheitsamtes,
Bern.

Hochgeachteter Herr Vorsteher!

Der Schweizer Hotelier Verein gelangt hierdurch mit dem ergebenden Antrag an Sie, es möchte der, von der Kommission 3 zu einem neuen eidgen. Lebensmittelgesetz vorgeschlagene Art. 9, Abs. 2 gestrichen werden.

Wir führen zur Begründung unseres Antrages folgendes aus:
Art. 9, Abs. 2 des Kommissionsvorschlages lautet:

„Auch an den Gefässen, in welchen Kunsthonig in Kaffeestuben, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern den Gästen vorgesetzt wird, ist die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunsthonig“ anzubringen.“

Damit ist jene Kommission entschieden etwas zu weit gegangen und es ist zu bedauern, dass zufällig der Vertreter der Hotellerie an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen konnte. Vielleicht wäre es ihm gelungen, die Mehrheit der Kommission davon zu überzeugen, dass die angefochtene Bestimmung keine Notwendigkeit bedeutet, andererseits aber der gesamten Hotellerie der Schweiz eine unnötige Chicane und überdies Schaden zufügen würde. Auch wäre es ihm vielleicht gelungen, die Biennenzüchter davon zu überzeugen, dass ihnen diese Bestimmung eher Schaden als Nutzen bringen würde und dass denn doch auf die Fremdenindustrie, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Schweiz, eine gewisse Rücksicht genommen werden muss. Denn, abgesehen von den rechtlichen Momenten, die wir unten folgen lassen, nähme es sich doch gar zu aussergewöhnlich aus, wenn von nun an in den Hotels die Honiggefässe Aufschriften tragen müssten über das, was sie enthalten. Und es ist klar, dass die konsequente Verfolgung des Gedankens des angefochtenen Artikels schliesslich dazu führen müsste, dass alle und jede Gefässe, alle Platten, Flaschen u. s. w., die überhaupt auf den Tisch kommen, Aufschriften über den Inhalt tragen müssten.

So kamen auch bereits die Konditoren mit dem Antrag, es sei auf dem Tisch durch Deklaration ein Unterschied zu machen zwischen Buttergebäck und Kunstfettgebäck. Sie hatten im Prinzip so viel und so wenig Recht wie die Honigzüchter und unterlagen trotzdem mit ihrem Antrag. Kurz derartige Deklarationen auf den Hoteltischen hätten nicht nur grosse Inkonvenienzen und Unkosten für die Hoteliers zur Folge, sondern wären praktisch schlechterdings einfach nicht durchzuführen, weil viel zu weitgehend.

Aber schon mit jener Bestimmung allein schießt man übers Ziel hinaus. Die Fremden würden durch derartige Aufschriften, (die, nebenbei bemerkt, einer gewissen komischen Wirkung nicht ganz entbehren würden) stutzig gemacht. Die Folge wäre, dass der Hotelier vom Honig künftig absehen müsste und nur Confitüre servieren würde. Damit wäre doch gewiss den Biennenzüchtern wieder nicht gedient.

Aber auch vom streng rechtlichen Standpunkte aus, dürfte die angefochtene Bestimmung nicht haltbar sein. Der vornehmste Zweck des Lebensmittelgesetzes ist offenbar der, zu verhindern, dass dem Konsumenten schädliche Lebensmittel verkauft werden. Der Gesetzgeber setzt daher mit seiner Überprüfung bei der Fabrikation, beim Handel, vor allem beim Verkauf ein. Ein Verkäufer im allgemeinen Sinne des Gesetzes ist aber einmal der Hotelier nicht. Und sollte zum andern der Kunsthonig, was bestritten, schädlich sein, so verbietet man ihn einfach. Die Hoteliers würden sich dem nicht widersetzen, so wenig als sie sich den guten Zwecken des Gesetzes überhaupt widersetzen werden. Ist aber der Kunsthonig nicht schädlich und verlangt der Gesetzgeber nur eine genaue Deklaration der Ware, weil er eben überhaupt durch genaue Deklarationen eine gewisse, entschiedene gesunde Wirkung im Lebensmittelverkauf erzielen will, so muss er offenbar beim Händler und wirklichen Verkäufer